

91. Darf in einem Civilprozeße, in welchem eine offene Handelsgesellschaft in Liquidation, vertreten durch die Liquidatoren, als Prozeßpartei streitet, einer der Gesellschafter, welcher nicht Liquidator ist, als Zeuge vernommen werden?

I. Civilsenat. Urth. v. 15. Dezember 1886 i. S. B. R. (Wekl.) w. die offene Handelsgesellschaft F. Pr. & Co. in Liquidation (Kl.). Rep. I. 348/86.

I. Landgericht Tilsit.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die in der Aufschrift gestellte Frage ist verneint aus folgenden Gründen:

„Die Klage ist erhoben von der offenen Handelsgesellschaft F. Pr. & Co. in Liquidation, vertreten durch die Liquidatoren. Fr. Pr., einer

der Gesellschafter ist nicht Liquidator. Das Berufungsgericht hat denselben zunächst unter Aussetzung der Beeidigung als Zeugen vernehmen lassen und ihn demnächst auf Beschluß als Zeugen beeidigt. In dem Berufungsurteile sind von dem Berufungsgerichte für erheblich erachtete, auch an sich erhebliche thatsächliche Parteibehauptungen auf Grund der als Zeugnis gewürdigten Aussage des Fr. Pr. für wahr, beziehungsweise für nicht wahr erachtet. In dem Berufungsurteile ist keine ausdrückliche Rechtsausführung zur Rechtfertigung dieses Verfahrens enthalten. Das Berufungsurteil kann indessen in dieser Beziehung nur beruhen entweder

1. auf der Rechtsanschauung, daß die Gesellschafter in Prozessen einer offenen Handelsgesellschaft (insbesondere im Falle die Liquidation der Gesellschaft besteht) überhaupt nicht Prozeßparteien seien, sondern nur bei dem Ausgange des Rechtsstreites im Sinne des §. 358 Nr. 4 C.P.D. unmittelbar beteiligte Personen, oder

2. auf der Rechtsanschauung,

- a) daß die Gesellschafter in solchen Prozessen zwar Prozeßparteien seien, indessen Parteien, für welche solche Prozesse durch gesetzliche Vertreter (namentlich im Falle der Liquidation durch die Liquidatoren) geführt werden müßten, welche also in bezug auf solche Prozesse nicht prozeßfähig seien, sodas die Schiedsreihe nur den gesetzlichen Vertretern zugeschoben und zurückgeschoben, sowie die richterlichen Eide nur diesen Vertretern auferlegt werden könnten;
- b) daß eine Prozeßpartei in einem Prozesse, in welchem sie als prozeßunfähig gelte (namentlich wenn die Prozeßunfähigkeit nicht auf der Minderjährigkeit oder der Entmündigung als Verschwender beruhe, mithin der betreffenden Partei persönlich gemäß §§. 435, 439 Abs. 1 C.P.D. Schiedsreihe nicht zu- oder zurückgeschoben, auch richterliche Eide nicht auferlegt werden könnten), als Zeuge vernommen werden dürfe, wemgleich unter Anwendung der Normen des §. 358 Nr. 4 C.P.D.

Die vorstehend unter 2 gekennzeichnete Auffassung erleidet sich als hinfällig durch die Unrichtigkeit des für dieselbe notwendigen, unter 2b bestimmten Momentes. Das Reichsgericht hat bereits wiederholt aus dem Begriffe des Zeugnisses: „als der Aussage einer

dritten, von den Prozeßparteien verschiedenen Person, welche über ihre Wahrnehmungen betreffs einer prozessual streitigen Thatsache Auskunft giebt," die Norm des Prozeßrechtes hergeleitet und zur Geltung gebracht, daß jede (also auch eine prozeßunfähige) Partei niemals als Zeuge vernommen werden dürfe. Der (in einzelnen der betreffenden Urteile, in welchen die in Rede stehende Partei wegen Minderjährigkeit prozeßunfähig war, indessen das 16. Lebensjahr bereits zurückgelegt hatte, erfolgte) Hinweis darauf, daß einer solchen Partei zufolge des §. 435 C.P.O. unter Umständen ein Parteieneid defertiert oder zurückgeschoben werden könnte, und die (damit verknüpfte, in Übereinstimmung mit der Ausführung in anderweiten Revisionsurteilen, in denen die Unzulässigkeit der Zeugenvernehmung des gesetzlichen Vertreters einer Prozeßpartei kargelegt ist, stehende) Ausführung, daß jene Möglichkeit die Zulässigkeit der Zeugenvernehmung ausschliesse, ist kein Moment, welches der Schlußfolgerung aus dem Begriffe des Zeugnisses erst die durchschlagende Kraft verleihe, sondern nur ein (in jenen besonders gear teten Fällen neben jener Schlußfolgerung, als dem für alle Fälle entscheidenden Kardinalgrunde, noch in betracht kommender) zweiter Grund.

Vgl. beispielsweise die an folgenden Stellen abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichtes: Entsch. in Civilf. Bd. 12 Nr. 47 S. 188 (III. Civilsen.); Bd. 2 Nr. 112 S. 400 (II. Civilsen., Unzulässigkeit der Vernehmung des gesetzlichen Verwalters als Zeugen); Gruchot, Bd. 29 S. 1080 (V. Civilsen.).

Unhaltbar erscheint auch die unter 1. oben gekennzeichnete Rechtsauffassung.

In der konstanten Rechtsprechung des früheren Reichsoberhandelsgerichtes und nach der Judikatur des Reichsgerichtes sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches dahin ausgelegt, daß die offene Handelsgesellschaft nicht eine (von den Gesellschaftern verschiedene, deren individuelle Rechtssubjektivität absorbierende, die Gesellschafter nur als natürliches Substrat in sich befassende) Person sei, wemgleich die Rechtsverhältnisse der in offener Handelsgesellschaft verbundenen Personen (durch diese Verbindung und in bezug auf den bezüglich derselben entstehenden Kreis von Rechten und Verbindlichkeiten) sowohl unter sich als zu Dritten von eigenartigen Normen beherrscht würden.

Vgl. beispielsweise Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 Nr. 17 S. 57.

58 (I. Civilsen.); Bd. 5 Nr. 13 S. 55 (III. Civilsen.). In den Gründen des nicht abgedruckten Urtheiles des I. Civilsenates vom 29. März 1884, Rep. I. 51/84, heißt es:

„Subjekt der im Namen einer offenen Handelsgesellschaft erworbenen Rechte sind die Handelsgesellschafter;“

vgl. Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes vom 14. März 1871 i. S. P. w. Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft (abgedruckt in Calm's Wochenschrift, Jahrg. 1 S. 96) in dessen Gründen gesagt wird:

„In der Handelsgesellschaft verschwindet die Individualität der einzelnen Handelsgesellschafter keineswegs in einer Persönlichkeit der Gesellschaft selbst.“

Nach diesen Prinzipien hat der erste Absatz des Art. 111 H.G.B. die Bedeutung: „Die in offener Handelsgesellschaft verbundenen Rechtssubjekte können in bezug auf ihren in dieser Verbindung bestehenden Rechts- und Pflichtenkreis unter der Gesellschaftsfirma vor Gericht klagen und verklagt werden.“ Der zweite Absatz desselben Artikels bestimmt nach denselben Prinzipien, „daß jene Gesellschafter in bezug auf solche Prozesse, in denen sie in dieser Weise verklagt werden, den ordentlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte haben, in dessen Bezirk der Sitz der Gesellschaft sich befindet“. Der vorgezeichnete Gerichtsstand bleibt nach Art. 144 Abs. 2 H.G.B. im Falle der Liquidation bis zu deren Beendigung bestehen. Nach der konstanten Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes und Reichsgerichtes sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft dahin ausgelegt, daß in Prozessen, in welchen die offene Handelsgesellschaft in Liquidation als Klägerin oder Beklagte benannt ist, die Liquidatoren gesetzliche Vertreter sind der unter dieser Bezeichnung begriffenen Rechtssubjekte, d. h. der Gesellschafter in ihrer (nach Art. 144 H.G.B., ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft, bis zur Beendigung der Liquidation nach den Vorschriften des zweiten und dritten Abschnittes des ersten Titels im zweiten Buche des Handelsgesetzbuches, soweit sich aus den Bestimmungen des fünften Abschnittes und dem Wesen der Liquidation nicht ein anderes ergibt, sich regelnden) Verbindung.

Vgl. beispielsweise: Urteil des R.G.'s, V. Civilsen., vom 11. Februar 1880, Rep. V. 32/80; Seuffert, Archiv Bd. 35 Nr. 231 und Gruchot, Bd. 24 S. 1069 (V. Civilsen.); Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 Nr. 3 S. 9 (III. Civilsen.); Urteil des R.G.'s,

I. Civilsen., vom 26. März 1884, Rep. I. 57/83, in dessen Gründen es wörtlich heißt:

„Die Liquidatoren vertreten nicht das Gesellschaftsvermögen, sondern die Gesellschafter in ihrer bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend zu denkenden Verbindung;“

Urteil des R. O. S., I. Civilsen., vom 29. März 1884, Rep. I. 51/84, welches schon oben allegiert ist, in dessen Gründen es im Anschlusse an die oben mitgeteilte Stelle heißt:

„Zur Geltendmachung der Rechte vor Gericht im allgemeinen, wie zur Vornahme einzelner Handlungen im Prozesse sind nur diejenigen Personen berufen, welche die Gesellschaft vertreten. Dies gilt insbesondere von der Eidesleistung. Ist auf Leistung eines Eides erkannt, so haben ihn während der Liquidation die Liquidatoren und nur diese zu schwören.“

Die Schwurpflichtigen werden dann bezeichnet als „vermöge ihrer Stellung als gesetzliche Vertreter berufene Schwurpflichtige;“ die in den vorbezeichneten Urteilen des Reichsgerichtes bestimmend herangezogenen Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichtes, namentlich die in Entsch. des R. O. S. Bd. 10 Nr. 80 und Bd. 21 Nr. 124 abgedruckten Erkenntnisse.

Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch ist nach §. 6 des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 vom 1. Juni 1870 als Bundesgesetz und durch die Gründung des Deutschen Reiches als Reichsgesetz in Kraft getreten. Nach §. 13 des Einführungsgesetzes betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung sind die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze und namentlich die prozeßrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (mit Ausnahme der die vorangegebenen Normen, insofern sie prozeßrechtliche sind, nicht berührenden Artt. 34—36. 37 Satz 2. 29. 77. 78. 79 Abs. 2. 488. 494. 889 §. 5. B.) durch die Civilprozeßordnung nicht berührt.

Der §. 50 C. P. D. bestimmt:

„Die Fähigkeit einer Partei vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozeßfähiger Personen durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.“

Die nachfolgenden Paragraphen enthalten nichts von den oben festgestellten Normen des Handelsgesetzbuches, insoweit dieselben dem bürgerlichen Rechte angehören, Abweichendes.

Die oben festgestellten Normen des deutschen Handelsgesetzbuches gelten hiernach, sowohl insoweit dieselben prozeßrechtlich sind, als auch, insoweit sie dem bürgerlichen Rechte angehören, noch gegenwärtig. Es sind also noch gegenwärtig in Prozessen, in welchen als Bezeichnung einer Partei die Benennung einer offenen Handelsgesellschaft in Liquidation dient, diejenigen Personen, welche zu der (demnächst in Liquidation getretenen) offenen Gesellschaft sich verbunden hatten, die (in bezug auf diesen Prozeß als prozeßunfähig geltenden, durch die Liquidatoren als ihre gesetzlichen Vertreter vertretenen) Parteien, welche unter jener Benennung zusammengefaßt bezeichnet sind. Diese Personen dürfen daher nach den oben entwickelten Prinzipien in solchen Prozessen nicht als Zeugen vernommen werden.

Diese Grundsätze sind bereits für richtig erachtet in dem Urteile des Reichsgerichtes, I. Civilsenates, vom 16. Januar 1886, Rep. I. 257/85.

In dem vorliegenden Prozesse durfte mithin Fr. Pr. nicht als Zeuge vernommen werden.

Das Revisionsgericht hat erwogen, ob etwa trotzdem das Berufungsurteil deswegen aufrechterhalten werden könne, weil das Berufungsgericht nach §. 259 C.P.D. befugt gewesen sei, seine Feststellungen auch auf (in Verknüpfung mit sonstigen konkreten Umständen des Falles den Eindruck der Glaubwürdigkeit hervorbringende) Angaben der (an sich in bezug auf die festzustellende Thatsache beweis- oder gegenbeweispflichtig anzusehenden) Partei zu gründen. Abgesehen von dem Bedenken, ob ein solches Prinzip nicht auf Erklärungen einer nach §. 132 C.P.D. auf Anordnung des Gerichtes zur Aufklärung des Sachverhältnisses persönlich erschienenen Partei, und zwar etwa nur unter Beschränkung des Wortes „Partei“ in dieser Gesetzesstelle, (wie in den Protokollen der Kommission des Reichstages zur Prüfung des Entwurfes der Civilprozeßordnung S. 54, als Bedeutung der in dem Entwurfe selbst nicht enthaltenen Bestimmung des §. 132 C.P.D., angenommen ist), auf den Kreis solcher Personen zu beziehen sei, welche über den Prozeß zu verfügen und gegebenen Falles zu schwören haben (Voraussetzungen, welche bei dem im Prozesse durch die Liquidatoren

gesetzlich vertretenen und vor einem ersuchten Richter vernommenen Fr. Pr. nicht zutreffen würden), war jene Frage aus dem (von dem V. Civilsenate des Reichsgerichtes in den Gründen des bereits oben in anderer Richtung herangezogenen Urtheiles vom 28. März 1885, Rep. V. 312/84, geltend gemachten) Gesichtspunkte zu verneinen, daß das Berufungsgericht seine für das Berufungsurteil wesentliche Feststellung nicht auf Würdigung der betreffenden Befundung als einer Parteierklärung, sondern auf der Würdigung derselben als eines Zeugnisses (im vorliegenden Falle sogar als eines zeugeneidlich erhärteten Zeugnisses) gegründet hat.“